

## **Bebauungsplan „Am Mäuerle Änderung 1“ in Laupheim - Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat in der Sitzung vom 22.07.2019 gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) den vorgestellten Abwägungsergebnissen entsprochen und den Bebauungsplan „Am Mäuerle Änderung 1“ nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 GemO BW hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geltungsbereich Gemarkung Laupheim: Flst. 480/2 (Teilfläche), 1016 (Teilfläche), 1016/1 (Teilfläche), 1017/1 (Teilfläche), 1019, 1019/5 (Teilfläche), 1019/10 (Teilfläche), 1020 (Teilfläche), 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1026/1, 1026/2, 1032, 1032/1, 1032/3, 1032/8 (Weg), 1032/9, 1032/10, 1033, 1034, 1036, 1036/1, 1037 (Teilfläche), 1079 (Teilfläche), 1088, 1094, 5160 (Teilfläche).

Der Bebauungsplan „Am Mäuerle“, rechtskräftig seit 01.12.2007, wurde bisher nicht umgesetzt. Einerseits boten Eigentumsverhältnisse von Flurstücken, andererseits die geplanten Erschließungswege nicht die richtige Grundlage für die Erschließung von Bauplätzen. In den letzten Jahren haben sich die Eigentumsverhältnisse verändert, die Stadt konnte einen Teil der Flurstücke erwerben und die Grundstückseigentümer sind mitwirkungsbereit.

Maßgebend sind die Planzeichnung in der Fassung vom 22.07.2019 sowie der textliche Teil in der Fassung vom 22.07.2019 mit planungsrechtlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung treten sowohl die Satzung über den Bebauungsplan „Am Mäuerle Änderung 1“ als auch der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan samt Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308, bereit und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans wird nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingreifen dieses Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Baurecht der Stadt Laupheim.

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

Laupheim, 22.08.2019